

Schreiben des Regierungsstatthalters des Kantons Argau an das Vollziehungsdirektorium

Autor(en): **Fehr, J.E. / Mousson**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542683>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bet auf die allgemeine Freiheit solche Sammlungen wie jede andere drucken zu lassen. Escher bemerkt, daß wann von der Rationalbuchdruckerei die Rede ist, er und Ruce nie gleicher Meinung sind. Jedermann darf unfre Verhandlungen drucken, also auch das Resultat derselben, welches in den Gesetzen besteht; und so stimmt er Anderwerths Meinung bei, welche angenommen wird.

J. J. Engeli in Büsnang im Thurgäu fordert Erlaubniß noch eine zweite Mühle anlegen zu dürfen. Anderwerth unterstützt diesen Antrag, weil dieser Müller schon das Recht hat mehrere Gänge errichten zu dürfen. Jomini fordert Verweisung an die Commission und daß diese endlich einmal Rapport mache. Koch will dem Petitioner bedingt entsprechen, in so fern keine andere Rechte dadurch geschmälert werden. Wyder folgt Koch. Escher glaubt die Mühlen und Wasserwerkcommission einigermaßen als Präsident derselben vertheidigen zu müssen: Sie machte noch keinen Rapport, weil erst über die Ehehaften und über das Rationaleigenthum d. r. Gewässer abgeprochen seyn muß, ehe diese Commission mit Gründlichkeit arbeiten kann: er bittet also für Verweisung an die Commission, und daß man dieser für ihre Arbeit noch etwas Zeit gönne. Dieser Antrag wird angenommen.

Großter Rath, 17. November.

Präsident: Secretan.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Municipalitäten wird in Berathung genommen. (S. B. I. p. 451).

§ 19. Carmintran will, daß die Municipalbeamten sogleich nach Bekanntmachung des Gesetzes gewählt werden. Cartier glaubt durch einen künftigen § könnte dem gegenwärtigen Bedürfniß abgeholfen und also dieser § als allgemeine Verordnung für die Zukunft angenommen werden. Schlumpf will, daß die jetzt zu wählenden Municipalbeamten bis im Mai 1800 an ihrer Stelle bleiben. Zimmermann bemerkt, daß alle diese Vorschläge jetzt bei Abfassung des allgemeinen Gesetzes nicht zu verhandeln sind, sondern erst bei Bestimmung der Maßregeln für die jetzigen Umstände vorkommen sollen. Der § wird so wie die drei folgenden angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schreiben des Regierungsstatthalters des Kantons Argau an das Vollziehungsdirektorium.

(S. Republ. gr. N. Sitzung 10. Nov.)

Seit der Ernennung der Municipalitäten glaube ich eine der größten Hindernisse des bei den untersten

Autoritäten so oft stockenden Gangs der executiven Gewalt in der gegenseitigen Eifersucht der Agenten und Municipalitäten und besonders ihrer Präsidenten bemerkt zu haben; nun ist zwar freilich keine bessere Schutzwehr der bürgerlichen Freiheit als die sorgfältige Vertheilung der Gewalten, aber auf der andern Seite ist auch gewiß, daß alle entbehrlichen Räder den Gang jeder Maschine schwerfalliger machen oder ihn gar hindern, und das glaube ich bei der jetzigen Organisation der Municipalitäten wahrzunehmen. Sie sehen den Agent bald als einen Syon der Regierung, bald als einen bloßen Weibel, bald als einen Eingestoffenen an, der mit ihnen um das Ansehen bei der Gemeinde wetteifere oder es ihnen entrisse habe. Sehr viele Mißhelligkeiten, Unordnungen und hie und da üble Stimmungen bei den Landgemeinden sind bisdahin ganz sicher mit daher entsprungen.

Ich habe Beispiele von verschiedenen solchen Gemeinden im Bezirk Aran, die ich am allermeisten habe beobachten können, wo es am allerunruhigsten herging, ungeachtet die Agenten fähige Leute waren, bis daß diese abtraten und der Präsident von der Municipalität provisorisch zugleich zum Agent gemacht wurde, und gerade diese sind seither die ruhigsten und am besten organisirten.

Da nun das Gesetz über die Municipalitäten noch nicht heraus ist, so glaube ich, könne diese Bemerkung, wenn sie Ihren Beifall erhält, Bürger Direktoren, den gesetzgebenden Rathen nicht ganz gleichgültig seyn; die Landgemeinden würden in dem Agent, wenn er zugleich Präsident von den Municipalitäten wäre, erst den wahren Vorgesetzten erblicken, der zugleich ihr eigenes und der Regierung Zutrauen besaße und dafür bedürfte er weiter nichts, als daß die Statthalter der Bezirke die Befugniß erhielten, den Präsident der Municipalität aus den von der Gemeinde erwählten Gliedern zu ernennen und denselben nach ihrem Befinden zugleich zum Agent zu bestellen, zudem wenn man bedenkt, daß nun auch bald Friedensrichter sollen erwählt werden, so wird es noch gerade bei einer solchen Menge von Aemtern an tüchtigen Subjekten fehlen, welche dieselben bekleiden könnten — Da eigene Beobachtung und Erfahrung mich auf diese Gedanken geleitet haben, so wage ich es um so viel zuverlässlicher, sie Ihnen mitzutheilen, damit Sie, Bürger Direktoren, davon den Gebrauch machen, den Sie nach Ihrer Weisheit gut finden werden.

Gruß und Hochachtung.

Der Regierungsstatthalter
Sig.: J. E. Fehr.

Dem Original gleichlautend,
Luzern, den 7. November 1798.

Der Generalsecretär,
M o u s s o n.